

Änderungsantrag zu Antrag 802:

Die 13. Kirchensynode möge beschließen:

PDO §10 wird wie folgt erweitert:

(2b). „Das Berufungsrecht ruht, wenn der Pfarrbezirk nicht die tatsächlichen Stellenvollkosten einer Pfarrstelle als Umlage an die Allgemeine Kirchenkasse abführt. In diesen Fällen können Ausnahmen gemacht werden, wenn sie innerbezirklich finanziell ausgeglichen werden. Darüber hinaus können von der Kirchenleitung Pfarrbezirke benannt werden, die der besonderen Solidarität der Gesamtkirche bedürfen. Über solche Härtefallregelungen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des jeweiligen Bezirksbeirates.

Begründung:

Diese Strukturänderung im Berufungsrecht ...

1. gibt der Kirchenleitung die Möglichkeit, bei der Besetzung von vakanten Pfarrämtern regulierend einzugreifen.
2. fördert und motiviert Bemühungen der Kirchenbezirke durch Pfarrbezirksbildungen der angespannten Personalsituation gerecht zu werden.
3. hat die Solidarität innerhalb der Kirche im Blick und fördert vor Ort die Verantwortung für die gesamtkirchliche Situation.

Hermannsburg, 10.6.2015

Superintendent Peter Rehr